

beschlossenen GFG Leistungen zugeflossen sind, die ihnen hinterher wieder abgezogen werden mussten. Das heißt, sie hatten ständig das Problem, dass sie mit einem großen Nachlauf erst wussten, was ihnen am Ende eines Jahres zu steht.

Wir kommen jetzt durch den sehr viel zeitnäheren Referenzzeitpunkt in ein höheres Maß an Vorausehbarkeit, wobei völlig klar ist, dass am Ende natürlich das zählt, was in dem jeweiligen Jahr tatsächlich anfällt. Wir haben nun einmal die Situation, dass wir mit Haushaltsplänen arbeiten. Sowohl im Landeshaushalt als auch beim GFG sind das Planzahlen. Da wird jedenfalls keine Ungerechtigkeit vorgenommen. – Vielen Dank.

(Beifall von der FDP)

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Deswegen schließe ich die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar erstens über das **Haushaltsstrukturgesetz 2006 Drucksache 14/1000** und die **mittelfristige Finanzplanung**, die Sie in der **Vorlage 14/190** finden. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des Haushaltstrukturgesetzes 2006 und der mittelfristigen Finanzplanung an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – und an die **zuständigen Fachausschüsse** mit der Maßgabe, dass die Beratung des Personalhaushalts einschließlich aller personalrelevanten Ansätze im Haushalts- und Finanzausschuss unter Beteiligung seines Unterausschusses „Personal“ erfolgt, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit ist. Denn sonst hätten wir diesen Unterausschuss nicht. Wer stimmt dieser Überweisungsempfehlung zu? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Damit ist das einstimmig angenommen.

Wir kommen zweitens zur Abstimmung über das **Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2006 Drucksache 14/1102**, also über das eben schon einmal apostrophierte GFG. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des Gemeindefinanzierungsgesetzes an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – und mitberatend an den **Ausschuss für Kommunalpolitik und Verwaltungsstrukturenreform**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Damit ist auch diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Meine Damen und Herren, wir haben damit Tagesordnungspunkt 2 – etwas zügiger als in der Tagesordnung vermerkt – erledigt.

(Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Für heute!)

Ich rufe auf:

3 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/964

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Generationen,
Familie und Integration
Drucksache 14/1199

zweite Lesung

Eine Beratung ist hierzu heute nicht vorgesehen.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der Ausschuss für Generationen, Familie und Integration empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? – Das scheint einstimmig zu sein. Ich mache die Gegenprobe. – Niemand meldet sich. Enthaltungen? – Die gibt es auch nicht. Also, in der Tat ist die **Beschlussempfehlung Drucksache 14/1199** damit einstimmig **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, wir kommen zu:

4 Gesetz zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Neufin SchKG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 14/1149

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Laschet das Wort.

Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration: Herr Präsident! Liebe

Kolleginnen und Kollegen! Die Landesregierung bringt heute das Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz in die parlamentarische Beratung ein. Damit soll die Finanzierung von Beratungsstellen verbindlich geregelt werden. Es betrifft sowohl die allgemeine Schwangerschaftsberatung als auch die Schwangerschaftskonfliktberatung.

Fest steht, dass sowohl die allgemeine Schwangerschaftsberatung als auch die Schwangerschaftskonfliktberatung wichtige Institutionen sind, die das Ergebnis des dritten Weges zwischen der Fristenregelung und der rein auf das Strafrecht, rein auf den alten § 218 setzenden Lösung sind, den der Deutsche Bundestag Ende der 90er-Jahre verabschiedet hat. Damit wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt.

Die Grundüberzeugung war, dass das Modell, das auf Beratung setzt, am ehesten die Konfliktlage der Frauen in Relation zum Beratungsziel des Lebens setzt. Ob Arbeitslosigkeit, ein schwieriges soziales Umfeld, ein fehlender Schulabschluss oder aufbrechende Familienstrukturen – die Problemlagen sind sehr vielfältig.

Die Schwangerschaftsberatungsstellen sind für die Betroffenen wichtige Anlaufstellen. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, jungen Eltern das Ja zum Kind zu erleichtern. Deshalb gilt es, neben der Konfliktberatung auch die Beratung für das Leben zu fördern.

Sie erinnern sich vielleicht daran, dass die katholische Kirche im Jahr 2000 aus der Schwangerschaftskonfliktberatung ausgestiegen ist. Viele haben das bedauert. Seitdem bietet sie nur noch allgemeine Beratung an. Das heißt, die Einrichtungen in katholischer Trägerschaft stellen keine Beratungsscheine mehr aus, die für einen Schwangerschaftsabbruch erforderlich sind.

Daraufhin hat die rot-grüne Regierung die Finanzierung eingestellt und ausschließlich Beratungsstellen, die neben der Schwangerschaftsberatung auch Schwangerschaftskonfliktberatung leisten, gefördert. Die katholischen Beratungsstellen haben daraufhin jedoch ihren Anspruch auf Förderung beim Bundesverwaltungsgericht eingeklagt und Recht bekommen. Deshalb ist es nötig, dass wir jetzt ein neues Gesetz erlassen, das die Bedingungen der Schwangerschaftskonfliktberatung regelt.

Die Richter hatten in ihrem Urteil festgestellt: Alle Arten von Einrichtungen müssen finanziell unterstützt werden. Das schließt auch die Beratungsstellen ein, die sich allein auf die allgemeine Schwangerschaftsberatung und auf Konfliktberatung ohne die Ausstellung des Scheins konzent-

rieren. Gleichzeitig macht das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich der Förderhöhe eine klare Vorgabe: Das Land muss mindestens 80 % der Personal- und Sachkosten tragen.

Der neue Gesetzentwurf, den wir Ihnen heute vorlegen, trägt diesem Urteil Rechnung und schafft eine verbindliche Grundlage für die Schwangerschaftsberatung in Nordrhein-Westfalen. Die Ziele, die wir mit der Regelung verfolgen, sind klar definiert:

Erstens. Uns geht es darum, die Vielfalt der Träger zu garantieren. Auch die katholischen Beratungsstellen werden gefördert. Schwangeren Frauen steht dadurch ein breiteres Angebot zur Verfügung.

Zweitens. Das neue Gesetz sieht vor, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Fachkraft je Trägerbereich gefördert werden soll. Damit sichern wir eine plurale, wohnortnahe Versorgung für ratsuchende Frauen. Dass wir die katholischen Beratungsstellen weiterhin fördern, lässt sich auch durch Zahlen begründen: Während im Jahre 1999 dort 36.000 Beratungen stattfanden, davon 6.000 mit Beratungsscheinen, wurden im Jahr 2003 immerhin noch 32.000 Beratungen durchgeführt, sodass auch hier ein Bedarf vorhanden ist.

Drittens. Gleichzeitig regelt der neue Vorschlag die Versorgung von 40.000 Einwohnern durch eine Beratungsfachkraft. Ein Viertel der Berater sind Ärzte. Durch diese Beschränkung lassen sich Kosten einsparen, weil bislang trotz einer Überversorgung alle Einrichtungen finanziell unterstützt werden mussten.

Viertens. Ein weiterer Vorteil der neuen Regelung ist, dass wir durch den Abbau der Überversorgung ein gleichmäßiges Angebot aller Träger schaffen, denn die Einsparungen erfolgen beim jeweils größten Anbieter. Das sind nach derzeitigem Stand die katholischen Beratungsstellen.

Kurz gesagt: Das Gesetz ist ausgewogen. Es ist gegenüber den Trägern der allgemeinen Schwangerschafts- und der Schwangerschaftskonfliktberatung fair. Es begrenzt die Kosten bereits ab seinem Inkrafttreten, also bereits im laufenden Jahr 2006. In einer Verbändeanhörung haben wir das mit den Verbänden erörtert. Sie haben einzelne Änderungsvorschläge gemacht, die wir zum Teil eingebaut haben. Ansonsten gibt es einen großen Konsens in dieser Frage.

Mir ist es wichtig, an dieser Stelle auf die Form des Gesetzes hinzuweisen: Wir haben ein Artikelgesetz gewählt, damit das Ausführungsgesetz und die Rechtsverordnung noch am selben Tag in

Kraft treten können. Anders ausgedrückt: Wir sparen Zeit und Geld und können die Gesetzeslücke im Interesse aller Beteiligten schneller schließen. Das ist auch im Interesse der betroffenen Frauen, denn damit sichern wir ihre Freiheit, auch in Zukunft zwischen verschiedenen möglichst wohnortnahen Beratungsstellen auswählen zu können.

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Herr Minister, kommen Sie bitte zum Schluss.

Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration: Letzter Satz, Herr Präsident! – Durch die Wiederaufnahme der katholischen Beratungsstellen ist der Akzent der Beratung für das Leben in der Palette insgesamt noch einmal gestärkt worden. Ich glaube, dass mit diesem Gesetz alle Interessen berücksichtigt worden sind. Vielleicht können wir mit diesem Gesetz zu Rechtsfrieden für die Zukunft kommen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall von CDU und FDP)

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Vielen Dank. – Als nächste Rednerin hat Frau Abgeordnete Gießelmann von der SPD-Fraktion das Wort.

Helga Gießelmann (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Überweisung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Neuregelung der Finanzbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz an den Ausschuss für Generationen, Familie und Integration – federführend – und mitberatend an den Ausschuss für Frauenpolitik und an den Ausschuss für Haushalts- und Finanzpolitik stimmen wir zur. Ich denke, dort müssen wir den Gesetzentwurf noch gründlich diskutieren.

Wir sind uns einig, dass angesichts der zwei Verwaltungsgerichtsurteile eine gesetzliche Regelung richtig ist. Nachdem die katholische Kirche im Jahr 2000 – das sagten Sie schon, Herr Minister – aus der Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch nach § 5 und § 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und der Ausstellung des Beratungsscheins, der zum straffreien Schwangerschaftsabbruch berechtigt, ausgestiegen war, fanden wir es seinerzeit richtig, nur noch Beratungsstellen in die Landesförderung zu nehmen, die das ganze Beratungsangebot einschließlich des Beratungsscheins anbieten.

Um eine plurale Trägerschaft zu sichern, haben wir etliche Beratungsstellen katholischer Prägung, nämlich Donum Vitae, in die Förderung mit aufgenommen. Hier hatten sich viele engagierte katho-

lische Beratungsfachkräfte zusammengetan, die die Einschränkungen in der Beratung durch die katholische Kirche nicht hinnehmen wollten.

Gut, das war einmal. Das Gericht hat heute anders entschieden. Auch die katholischen Beratungsstellen, die Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung sowie in allen Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen anbieten, haben heute einen Anspruch auf Förderung. Nur objektive Kriterien, in einem Landesgesetz normiert, können Beratungsstellen von einer Förderung ausschließen. Aber es muss natürlich der bundesgesetzlich vorgeschriebene Schlüssel von einer Beratungsfachkraft für je 40.000 Einwohner eingehalten werden. Das machen Sie in Ihrem Gesetzentwurf.

Ganz besonders spannend ist die Frage der Auswahlkriterien bei einer Überversorgung. Die Landesregierung will jeweils 50 % mit religiöser und 50 % mit weltanschaulich neutraler Ausrichtung fördern, um so ein plurales, wohnortnahes Angebot zu sichern. Dabei wird leider nicht nach Beratung nach § 2 und der umfassenden Beratung nach § 5 und § 6 unterschieden. Hier könnte trotz des scheinbar so pluralen Angebots eine faktische Unterversorgung für die Gesamtberatung entstehen.

Müsste hierbei nicht auch stärker die tatsächliche Wahl- und Beratungsentscheidung der Frauen, also bisherige Fallzahlen, eine Rolle spielen? Wie kommen Sie zu dem 50:50-Anteil, der so gerecht klingt? Das sollten wir noch einmal ausführlicher diskutieren.

Als Frage bleibt für uns auch die unterschiedliche Behandlung der Beratungsstellen. Für die Beratung nach § 5 und § 6, also für die umfassenden Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, gibt es Anerkennungsrichtlinien. Die müssen vorliegen.

Für die Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz ist offensichtlich eine Anerkennung nicht vorgesehen. Meiner Ansicht nach wären auch hier Standards und ein Anerkennungsverfahren durch die Landesregierung wünschenswert.

(Beifall von der SPD)

Ganz entscheidend ist für uns noch § 5 – Angemessenheit der Personalkosten – in Art. 2. Künftig wollen Sie die Beratungsfachkräfte fiktiv nach der Vergütungsgruppe IV b BAT/Land fördern, wobei die sogenannten differenzierten Jahresdurchschnittssätze zugrunde gelegt werden. Die Träger haben Sorge, ob sie damit im Endeffekt auf die

80 % Förderung kommen, die ihnen jetzt nach dem Gerichtsurteil zustehen.

Wir haben die Sorge, dass damit in Zukunft die bewährten multiprofessionellen Teams infrage gestellt werden. Medizinische und psychologische Beratungsfachkräfte können Sie für diese fiktive Vergütungsgruppe nicht einstellen, und damit droht diesen Fachkräften das Aus. Das ist dann Vereinheitlichung auf unterstem Niveau.

Wir fürchten um die Qualität unserer bewährten Beratungslandschaft. Die Hinzuziehung von ärztlichen und psychologischen Fachkräften wird im Schwangerschaftskonfliktgesetz und auch vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gefordert. Das nur über Honorarkräfte zu sichern, ist zumindest für größere Beratungsstellen schlecht und bedeutet eine gravierende Verschlechterung der bisherigen Praxis.

Wir wollen die Detailberatung im Ausschuss führen. Wir sollten uns Zeit nehmen; denn es geht um viele Einzelpunkte. Wir sollten auch den Sach- und Fachverstand der Schwangerenkonfliktberatungsstellen und ihrer Träger ...

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Frau Gießelmann, würden Sie bitte zum Schluss kommen.

Helga Gießelmann (SPD): Ich komme zum Schluss.

... in die Beratungen einbeziehen – eventuell auch im Rahmen einer Anhörung im Ausschuss. Unser gemeinsames Ziel sollte es sein, eine plurale, kompetente und multiprofessionelle Beratungslandschaft zu erhalten und auszubauen. – Danke schön.

(Beifall von SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Die nächste Rednerin ist für die CDU-Fraktion Frau Abgeordnete Westerhorstmann.

Maria Westerhorstmann (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir befassen uns heute erstmalig mit dem Gesetzentwurf zur Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz. Was hat es hiermit auf sich?

Schon 2001 beharrte die CDU-Fraktion in diesem Haus darauf, die Schwangerenberatung der katholischen Träger in der Förderung zu belassen. Sie, meine Damen und Herren in der Opposition, waren der Meinung, ein Anspruch auf staatliche Förderung bestehe nur dann, wenn ein einheitli-

ches Beratungsangebot nach §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes angeboten wird.

(Zuruf von der SPD: § 6 auch!)

Dagegen haben die katholischen Beratungsstellen geklagt und vor dem Bundesverwaltungsgericht am 15. Juli 2004 Recht bekommen.

Wovon reden wir? Zum einen sprechen wir über die Festlegung der Förderhöhe für die Schwangerenberatungsstellen und für die Konfliktberatungsstellen auf 80 % der Personal- und Sachkosten und zum anderen über die Wiedezulassung der Beratungsstellen der katholischen Träger. Heute wissen wir: Das alte Konzept von Rot-Grün hat die bundesgesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt.

Meine Damen und Herren, die Kläger haben zu Recht das Bundesverwaltungsgericht angerufen, und wie man sieht, stehen wir in der Pflicht, das Gesetz umzusetzen. Wir lassen den Worten Taten folgen. Wir sorgen dafür, dass die katholischen Träger in die Beratung zurückkommen. Ich begrüße dieses ausdrücklich. Schwangeren Frauen steht also in Zukunft in allen Regionen Nordrhein-Westfalens wieder ein breiteres, umfassenderes Angebot an Beratungsstellen zur Verfügung. Nordrhein-Westfalen kommt also so seiner Verpflichtung nach und beteiligt die Beratungsstellen der katholischen Träger wieder finanziell an der Förderung. Von einer Wiederaufnahme der Beratung durch die katholischen Träger verspreche ich mir auch eine Stärkung der Beratung für das Leben.

Wir wissen, dass ein hoher Anteil der schwangeren Frauen, die eine Beratung aufsuchen, gar keinen Abbruch erwägt. Oft liegen vielfältige andere Gründe vor, die eine allgemeine Beratung der Schwangeren notwendig machen. Hilfe heißt in diesem Fall auch, in entscheidenden Lebenssituationen Ermutigung, Zeit und Raum finden, um eine verantwortliche Entscheidung treffen zu können.

Wenn sich schwangere Frauen in einer schwierigen Lage befinden, muss es möglich sein, auf Beratungsangebote zurückgreifen zu können. Das entspricht den Grundlagen unseres Verständnisses eines christlichen Menschenbildes. Wir wollen den Menschen Mut machen, sich auch in schwieriger Lage für das Kind und damit für das Leben zu entscheiden.

Wir stimmen der Überweisung des Gesetzentwurfes der Landesregierung in den Ausschuss zu. Ich rege an, dieses Thema in einer Anhörung zu überführen, damit wir uns alle ein umfangreicheres Bild machen können. Damit kämen wir zu einem

breiten Meinungsbild. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von der CDU)

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Als nächste Rednerin hat die Abgeordnete Frau Steffens, CDU-Fr...,

(Allgemeine Heiterkeit)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, das Wort. Ich bitte um Entschuldigung, ich war noch bei der Vorrednerin.

Barbara Steffens¹⁾ (GRÜNE): Herr Präsident! Dass gerade Sie nicht wissen, welcher Fraktion ich angehöre, ist für mich das erste Anzeichen von Verwirrtheit.

(Allgemeine Heiterkeit)

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Frau Abgeordnete Steffens, ich darf sie darauf hinweisen, dass der amtierende Präsident nicht kritisiert werden darf. Nichtsdestotrotz werde ich Ihnen für diesen Versprecher nachher einen ausgeben.

Barbara Steffens¹⁾ (GRÜNE): Ich kritisiere nicht. – Meine Damen, meine Herren! Der Gesetzentwurf wird heute zum Glück zur Überweisung an den Ausschuss weitergegeben. Ich finde die Anregung meiner Vorrednerin sehr gut, dass wir zu diesem Gesetz eine Anhörung durchführen. Ich wünsche mir, dass sie nicht nur für den Kinder- und Jugendausschuss, sondern auch für den Frauenausschuss eine Pflichtsitzung ist. Ich glaube nämlich, dass es bei diesem Gesetzentwurf noch eine ganze Menge zu diskutieren gibt, viele Punkte im Detail zu klären sind.

Frau Westerhorstmann, nicht zustimmen kann ich Ihnen darin, dass wir jetzt eine Neuaufnahme der Kirchen in die Beratung hätten. Die Beratung hat es die ganze Zeit über gegeben. Deswegen hatten wir im Nachtragshaushalt von Ihnen vorgelegt bekommen, nachträglich Geld einzustellen, weil nach dem Gerichtsurteil klar war: Die Finanzierung muss passieren. Von daher gibt es an der Stelle kein neues Angebot, sondern das plurale Angebot war die ganze Zeit da. Jetzt geht es darum, wie Mittel und Zuständigkeiten verteilt werden.

Als Hauptproblem sehe ich in dem Gesetz, dass wir mit der fiktiven Eingruppierung faktisch Beratungskräfte abschaffen, die Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen sind. Das ist für mich ein ganz massives Problem.

Jeder, der sich einmal mit Schwangerschaftskonfliktberatung im Detail beschäftigt hat, weiß: Diese Beratung ist nicht die bloße Weitergabe von Informationen. Das mag man sich fiktiv so vorstellen; aber faktisch ist es nicht so, sondern gerade die psychologische Beratung ist bei vielen Frauen wichtig. In Richtung CDU sage ich: Wenn wir zum Lebenserhalt beraten wollen, brauchen wir auch da eine psychologische Beratung. Ebenso ist die ärztliche Beratung in vielen Fällen dringend notwendig und als Möglichkeit im Gesetz vorgeschrieben. Deswegen halte ich eine Eingruppierung nach BAT IV b für absolut unrealistisch und sehe damit sogar die Beratung in dem Sinne, wie sie das Gesetz vorsieht, für gefährdet an. Ich glaube, über diesen Punkt müssen wir ganz massiv diskutieren; dort gibt es dringend Korrekturbedarf.

Ich glaube aber auch, dass wir noch einmal über die Ärztequote, wie sie im Gesetzentwurf genannt ist, diskutieren müssen. Ist diese Quote wirklich real? Ich habe Interesse an Datenmaterial: Sind es wirklich 25 %? Ich weiß, dass vorher von 30 % die Rede gewesen ist. Aber auch damals wurde immer wieder gefragt: Wie viel Prozent der Ärzte beraten denn wirklich? Wenn wir von einer Vollzeitberatungsstelle je 40.000 Einwohner und Einwohnerinnen ausgehen, müssen wir wirklich wissen, wie viel davon ärztliche Beratung ist. Ich bitte darum, dass wir Datenmaterial an die Hand bekommen, damit wir den Streit über die Zahl – ist sie zu hoch oder zu niedrig? – endlich weg bekommen. Ich schätze es nicht so ein, dass 25 % der niedergelassenen Ärztinnen den Beratungsanteil ausmachen.

Ich würde auch noch einmal gerne über den § 7 reden, nach dem 50 % religiös und 50 % weltanschaulich neutral sein sollen. Natürlich muss man dann auch differenzieren: Wenn wir sicherstellen wollen, dass genügend Beratung nach § 2 sowie nach den §§ 5 und 6 vorhanden ist, müssen wir überlegen und differenzieren, wie viel Prozent dieser Beratung dürfen Beratungsstrukturen sein, die nur nach § 2 beraten. Sonst kommen wir in die Situation, dass wir das Sicherstellen der gesamten Beratung – das hat das Bundesverfassungsgerichtsurteil aus dem Jahre 1993 ebenfalls geklärt – nicht gewährleisten. Auch in dem Zusammenhang muss man darüber nachdenken, weil es eine reine §-2-Beratung, also eine Kirchenberatung, geben kann. Aber das ist dann das Sahnehäubchen obendrauf.

Nicht gefährdet sein darf eine Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne des Gesetzes, und zwar in ausreichendem Maße. Es nützt den Frauen

nämlich nichts, wenn sie sich für einen Abbruch entscheiden, aber keinen Schein bekommen, sondern ausreichend Beratung mit Scheinerteilung muss da sein.

(Beifall von den GRÜNEN)

Natürlich wollen wir ein wirkliches, plurales Angebot haben. Wir wollen auch, dass es nach dem Gesetz eine Sicherstellung einer wirklichen Beratung von allen Professuren gibt, die mittlerweile in der Beratung tätig sind.

Es gibt einen letzten Punkt, der mir noch etwas Sorge bereitet. Das ist der § 9. Dort ist die Ermächtigung festgelegt, dass demnächst die Rechtsverordnung nur noch nach Anhörung des Ausschusses erlassen werden kann. Wir haben in der Vergangenheit auch auf Wunsch der damaligen Opposition immer wieder gesagt: Wesentliche Rechtsverordnungen und Ermächtigungen sollten, auch wenn die Mehrheit da ist, den Ausschuss nur nach Zustimmung passieren, weil sie ein höherrangiges Instrument ist. Ich finde, dass man auch hier nach Demokratieaspekten vorgehen und den Ausschuss nicht nur einfach angehören sollte, sondern der Ausschuss sollte einer Verordnung in dem Umfang und der Dimension zustimmen. Auch das ist ein Punkt, den man noch ändern müsste. – Danke.

(Beifall von den GRÜNEN)

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Als nächste Rednerin hat Frau Abgeordnete Freimuth für FDP-Fraktion das Wort.

Angela Freimuth (FDP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Frauen, die ungeplant oder ungewollt schwanger werden, brauchen Unterstützung. Eine kinderfreundliche Gesellschaft muss helfen, eine Entscheidung für das ungeborene Leben zu ermöglichen. Deshalb sind Beratungsangebote in einer Konfliktsituation notwendig.

Gleichwohl will ich nicht verheimlichen, dass ich mich seinerzeit bei der Neuregelung des § 218 StGB entschieden gegen eine gesetzlich verordnete Beratungspflicht ausgesprochen habe, weil ich erstens der Meinung bin, dass wir Menschen nicht bevormunden sollten, und zweitens gewährleistet sehen möchte, dass die vorhandenen Mittel für eine Begleitung der Frauen zur Verfügung gestellt werden, die in einer Konfliktsituation Hilfe und Beratung wollen und nicht bereits mit einer schon mehr oder weniger gefestigten Entscheidung in eine solche Beratung hineingehen.

Ich bin ausdrücklich mit der Kollegin Steffens – das wird sicherlich den einen oder anderen verwundern – einer Meinung, dass es bei dieser Beratung nicht nur um die Vermittlung vorhandener Informationen geht, sondern es auch eine tatsächliche Unterstützung in dieser Konfliktsituation geben muss.

Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf regelt im Wesentlichen zwei Dinge.

Zum einen legt er fest, dass es pro 40.000 Einwohner mindestens eine Beratungskraft geben muss, wobei der Bedarf zu einem Viertel durch niedergelassene Ärzte gedeckt werden kann.

Der gerade hier erhobenen Kritik, dass die Ärztequote zu hoch sei, kann ich mich nicht anschließen. Einen ausgewogenen Mix und vor allem die Wahloption für die Betroffenen halte ich – im Gegenteil – für ein Qualitätsmerkmal genauso wie die Parität zwischen weltanschaulichen und weltanschaulich neutralen Beratungsangeboten.

Zum anderen werden mit diesem Gesetzentwurf die objektiven Kriterien normiert, nach denen über die öffentliche Förderung entschieden wird. Damit leistet die Landesregierung den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts Folge und bietet Ratsuchenden eine höhere Vielfalt.

Meine Damen und Herren, die Arbeiterwohlfahrt, die Evangelische und Katholische Kirche und ihre Wohlfahrtsverbände sowie die im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband verbundenen Träger, zum Beispiel Pro Familia und andere, aber auch Donum Vitae, leisten eine ganz hervorragende Arbeit. Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Beraterinnen und Beratern in diesen Einrichtungen ganz herzlich für ihre Arbeit bedanken.

Einen ganz besonderen Dank möchte ich der Initiative Donum Vitae aussprechen, die sich nach dem Ausstieg der Katholischen Kirche aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung gegründet hat und damit eine von der Katholischen Kirche hinterlassene Lücke geschlossen hat. Der Verein Donum Vitae kann mit Recht stolz darauf sein, dass es ihm gelungen ist – ich will es mit den Worten der Geschäftsführerin Bernadette Rüggeberg sagen –, mit christlichem Berufsverständnis und einem hohen Maß an ehrenamtlichem Engagement und fachlicher Kompetenz eine geschätzte und gefragte Organisation aufzubauen. Rund 50.000 Frauen suchten nach dem mittlerweile fünfjährigen Bestehen von Donum Vitae Beratung und Unterstützung bei Donum Vitae.

Diese Zahl sollte Anlass sein für die Katholische Kirche, ihre generell ablehnende Haltung, einen Beratungsschein nach der Schwangerschaftskonfliktberatung auszustellen, zu überdenken. Ich jedenfalls habe die herzliche Bitte an die Vertreter und Entscheidungsträger der Katholischen Kirche, diese Entscheidung noch einmal zu überdenken.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf findet im Grundsätzlichen auch die Zustimmung der FDP-Fraktion. Wir werden das in den Beratungen in den Ausschüssen sicherlich im Detail weiter ausdiskutieren. Es gibt drei Gründe, die dafür wesentlich sind:

Erstens. In seiner Eigenschaft als Ausführungsgesetz zu bundesrechtlichen Regelungen wird Rechtssicherheit für die in der Beratung Tätigen geschaffen.

Zweitens. Eine plurale, qualifizierte und wohnortnahe Versorgung wird sichergestellt.

Drittens. Der Gesetzentwurf lässt zu – das will ich ausdrücklich betonen –, dass bei ausreichender Beratungsdichte die Förderung auch von der Tatsache abhängig gemacht werden kann, ob ein Beratungsschein ausgestellt wird oder nicht. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall von FDP und CDU)

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Vielen Dank. – Meine Damen und Herren, damit schließe ich die Beratung, denn weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 14/1149** an den **Ausschuss für Generationen, Familie und Integration** - federführend - sowie an den **Ausschuss für Frauenpolitik** und den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung zustimmen? – Wer ist dagegen? – Stimmenthaltungen? – Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Wir kommen nun zu:

5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im dritten Quartal des Haushaltsjahres 2005

Antrag
des Finanzministers
gemäß Artikel 85 Abs. 2
der Landesverfassung
Vorlage 14/205

Beschlussempfehlung und Bericht
des Haushalts- und Finanzausschusses
Drucksache 14/1200

Ich eröffne die Beratung. - Als erster Redner hat Herr Abgeordneter Luckey von der CDU-Fraktion das Wort.

Manfred Luckey (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In meinen kurzen Ausführungen beziehe ich mich – das ist wohl das einzig Streitige in dem mehrheitlich genehmigten Antrag in der Vorlage des Finanzministers – auf die Bezüge des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben.

Die die Landesregierung in diesem Hohen Hause tragenden Parteien, CDU und FDP, haben wiederholt nachdrücklich festgestellt, dass die Begründung des Instituts eines Parlamentarischen Staatssekretärs für das Regierungshandeln wesentlicher Bestandteil ist. Der Ministerpräsident hat damit den Erfordernissen der Zeit Rechnung getragen. Durch die Beschlussempfehlung Drucksache 14/1200 wird deutlich, dass alle Parteien in diesem Hohen Hause mit Ausnahme von Bündnis 90/Die Grünen diese Ernennung begrüßen.

Das Thema Verwaltungsstrukturreform ist eine der zentralen Aufgaben der laufenden Legislaturperiode und natürlich auch darüber hinaus.

Vizepräsident Dr. Michael Vesper: Herr Abgeordneter, gestatten Sie eine Zwischenfrage der Abgeordneten Frau Löhrmann? – Bitte schön.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE): Herr Kollege, ich möchte Sie fragen, ob Ihnen bekannt ist, dass, als der damalige Ministerpräsident Clement auch nur öffentlich überlegt hat, Parlamentarische Staatssekretäre einzuführen, insbesondere die CDU-Fraktion – also auch Herr Palmen – öffentlich massiv dagegen gewettert hat?

Manfred Luckey (CDU): Frau Vorsitzende der Oppositionsfraktion, ich weise ganz gerne – gelegentlich auch genüsslich – darauf hin, dass der Streit in Ihren eigenen Reihen deutlich größer war als bei uns.

(Beifall von der CDU – Lachen von der SPD – Sylvia Löhrmann [GRÜNE]: Das ist nicht beantwortet! – Weitere Zurufe von SPD und GRÜNEN)

Herr Präsident, wenn ich fortfahren darf: Dass zur Erarbeitung von Lösungen der Kollege Manfred